

## MENSCHENRECHTSGERICHTSHOF

### Rechtmässiger Freiheitsentzug

#### *Gefängnis statt Klinik*

*fon.* • Die Schweiz hat sich gegenüber einem heute 35-jährigen Italiener korrekt verhalten. Zu diesem Schluss kommt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Der psychisch kranke Mann war 2004 in Haft genommen worden, weil er seine damalige Freundin verletzt und unerlaubt Waffen auf sich getragen hatte. Im März 2006 wurde er von der psychiatrischen Klinik Königsfelden aus dem vorzeitigen Massnahmenvollzug in Sicherheitshaft zurückversetzt, weil eine Behandlung aufgrund seiner geringen Krankheitseinsicht zwecklos erschien. Eine Verlegung in die Klinik Rheinau lehnte der Mann ab. Im Gefängnis Pfäffikon wurde er psychiatrisch behandelt und sein Gesundheitszustand als «gut und stabil» bezeichnet. Im Januar 2007 wurde er aus der Haft entlassen.

Der Mann verlangte daraufhin Schadenersatz für die zehn Monate, die er im Gefängnis in Sicherheitshaft verbracht hatte. Er argumentierte, dass behandlungsbedürftige Psychischkranke in einer Klinik oder in einer anderen geeigneten Institution unterzubringen seien. Er sei folglich rechtswidrig festgehalten worden. Weder die Zürcher Justiz noch das Bundesgericht mochten dieser Argumentation folgen. So hielt das höchste Gericht fest, dass der Mann selber seine Placierung in der Klinik Rheinau abgelehnt habe. Es sei widersprüchlich, eine stationäre Behandlung abzulehnen und später vom Staat Schadenersatz zu verlangen, weil dieser die Behandlung nicht zwangsweise durchgeführt habe. — Auch der EGMR mag keine Menschenrechtsverletzung erkennen. Die Schweizer Behörden hätten sich bemüht, den Mann in einer Klinik unterzubringen, was aber an dessen Widerstand gescheitert sei. Im Gefängnis sei der Mann ausreichend medizinisch behandelt worden.